

## EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

### Nr. 7/90 Hauspflege

### UVG Art. 10 Abs. 3, UVV Art. 18

ersetzt Empfehlung Nr. 11/86

Aufgrund des bestehenden Mangels an Spitalbetten bzw. Spitalpersonal einerseits und der hohen Spitalkosten andererseits hat der Gesetzgeber die Hauspflege in die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung einbezogen. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat nun in seinem Entscheid vom 09.01.90 in Sachen Enge gg. SUVA (BGE 116 V 41) den Begriff definiert und die Leistungspflicht umschrieben. Dabei ist klar zu unterscheiden zwischen dem weiten Begriff der Hauspflege und der vom EVG enger gefassten Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers.

#### **1. Begriff "Hauspflege"**

Gemäss EVG ist der Begriff Hauspflege vielschichtig; er kann im wesentlichen wie folgt kategorisiert werden:

- 1.1. Heilanwendung zuhause** mit therapeutischer Zielrichtung, vom Arzt vollzogen oder angeordnet.
- 1.2. Medizinische Pflege** im Sinne der Krankenpflege wie z.B. Katheterisieren, Wundversorgung oder Infusionen.
- 1.3. Nichtmedizinische Pflege am Betroffenen.** Dabei handelt es sich um Hilfeleistungen bei den alltäglichen Lebensverrichtungen, z.B. Körperpflege, Ankleiden und Auskleiden, Ernährung (Beschaffung und Zubereitung von Mahlzeiten).
- 1.4. Nichtmedizinische Hilfe** als Hilfestellung **in der Umgebung** des Betroffenen (reine Haushaltshilfe). Dabei geht es vor allem um allgemeine Haushaltführung wie Waschen und Bügeln, Reinigung und die Besorgung anderer alltäglicher Angelegenheiten.

#### **2. Leistung des UVG-Versicherers in Nichtrentenfällen**

- 2.1.** Bei der Heilanwendung zuhause handelt es sich um ambulante Heilungskosten, welche gemäss Tarif zu übernehmen sind.
- 2.2.** Die anfallenden Kosten der medizinischen Pflege im Sinne von Krankenpflege sind zu übernehmen, wenn der Arzt diese "Hauspflege" als nötig erachtet.

Die Pflege durch **Familienangehörige** zählt grundsätzlich zur Pflicht einer Familie und fällt daher nicht unter die Ausnahmeregelung von Art. 18 Abs. 2 UVV. Eine Entschädigung ist vielmehr nur dann zu erbringen, wenn ein materieller Schaden nachgewiesen werden kann (z.B. Lohnausfall des sonst auch erwerbstätigen Ehegatten, Reisespesen von auswärts wohnenden Kindern) oder wenn die Hilfe eindeutig über das hinausgeht, was man von einem Familienmitglied füglich erwarten darf (z.B. täglich stundenlange Betreuung über eine grössere Zeitspanne hinaus).

Werden **Drittpersonen** zugezogen (Nachbarn usw.), so ist auf die tatsächlichen Auslagen abzustellen. Entstehen diesen Personen keine Auslagen, so kann je nach Arbeitsaufwand ein Betrag ausgerichtet werden, der indessen pro Tag 1/5 des höchstversicherten Tagesverdienstes nicht übersteigen soll.

- 2.3. Bei der **nichtmedizinischen Pflege** am Betroffenen empfiehlt die Ad-hoc-Kommission über das EVG-Urteil hinausgehend, im Rahmen von Ziffer 2.2. auch einen angemessenen Beitrag an diese klar unfallkausalen Kosten zu übernehmen.
- 2.4. Für **nichtmedizinische** Hilfestellung als Hilfestellung **in der Umgebung** des Betroffenen besteht grundsätzlich keine Leistungspflicht des UVG-Versicherers.

Wie bei allen andern Punkten gilt es auch hier, die Kosten/Nutzen-Überlegungen im Einzelfall nicht ausser Acht zu lassen (z.B. Einsparung hoher Spitalkosten durch frühzeitige Rückkehr nach Hause).

### 3. Leistung des UVG-Versicherers in Rentenfällen

- 3.1. Soweit ein **Anspruch auf Hilflosenentschädigung** besteht, entfällt jeglicher Anspruch auf eine Kostenbeteiligung für alle durch die Hilflosenentschädigung abgedeckten Ausfälle der Grundfunktionen.
- 3.2. Neben einer Hilflosenentschädigung wird die Hauspflege im Sinne von Ziffer 2.1. und 2.2. generell übernommen.
- 3.3. Zur Entschädigung von "nichtzugelassenen" Personen (Familienangehörige, Dritte), siehe EVG-Entscheid vom 17.12.1992 (RKUV 1993 S. 55).

Hinweis: Empfehlung Nr. 2/89 Pflegeleistungen in einem Spital oder Pflegeheim **und bei** Hauspflege